

Satzung des Fördervereins „Tieryyn Berlin“

Satzung des Fördervereins der Tierklinik für Fortpflanzung, Fachbereich Veterinärmedizin, Freie Universität Berlin

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen „Tieryyn Berlin“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz an der Tierklinik für Fortpflanzung (Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin) in 14163 Berlin, Königsweg 65 Haus 27.

§ 3 Zweck

1. Der Verein „Tieryyn“ hat das Ziel der Förderung wissenschaftlicher Zwecke, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Verbesserung der veterinärmedizinischen Ausbildung im Bereich der Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung der Tiere. Insbesondere hat der Förderverein die folgenden Ziele:
 1. Bereitstellung von Stipendien an Doktoranden im Rahmen der postgraduellen Ausbildung im Bereich Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung der Tiere.
 2. Vergabe von Werkverträgen oder Sachmitteln für die veterinärmedizinische Grundausbildung im Bereich der Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung. Hierzu gehört die Bereitstellung von Lehr- und Lernmedien für den studentischen Unterricht.
 3. Durchführung von Forschungsprojekten auch im Rahmen von Kooperationen mit steuerbefreiten deutschen Ausbildungseinrichtungen, die einen wesentlichen und wertvollen Beitrag im Bereich der Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung des Tieres erwarten lassen.
 4. Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Fortbildungen im Bereich der Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, auch in Kooperation mit steuerbefreiten deutschen Ausbildungseinrichtungen. Alle Veranstaltungen sollen der Allgemeinheit zugänglich sein.
 5. Zeitnahe Veröffentlichung aller im Rahmen von § 3.1-4 erhobener wissenschaftlichen Ergebnisse für die interessierte Allgemeinheit.
2. Der Verein stellt eine Förderung nur dann zur Verfügung, wenn die Freie Universität Berlin, der Fachbereich Veterinärmedizin der FU Berlin bzw. die Tierklinik für Fortpflanzung entweder nicht zuständig ist, oder wenn eine Finanzierung des jeweiligen Projektes nicht ausreichend oder anderweitig nicht möglich ist.
3. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Interessen des Fachgebietes in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählen Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit (Public Relations) über Fragen der Tierhaltung und über die Arbeit von auf dem Fachgebiet der Physiologie und

Pathologie der Fortpflanzung tätigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden und Stiftungen,
 - c. sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

§7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a. jede natürliche Person,
- b. jede juristische Person,
- c. andere Vereinigungen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. den laufenden Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres bargeldlos zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
 - b. wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Förderungsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der/die 1. Vorsitzende - bei Verhinderung die beiden Stellvertreter gemeinsam - vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des §26 BGB.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand verabschiedet den vom Förderungsausschuss beantragten Verteilungsplan für die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Eine Ablehnung des beantragten Verteilungsplanes muss begründet werden.
7. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers/der Kassierer/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Förderungsausschuss

1. Der Förderungsausschuss hat die Aufgabe, den Verteilungsplan für die zur Verfügung stehenden Mittel zu erarbeiten. Er beantragt die Verteilung der Mittel beim Vorstand.
2. Der Förderungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - b. einem Vorstandsmitglied,
 - c. einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in der veterinärmedizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird,
 - d. einem von den Doktoranden der Tierklinik für Fortpflanzung gewählten Vertreter aus dem Personenkreis der Doktoranden der Tierklinik für Fortpflanzung.

Die unter c) und d) genannten Ausschussmitglieder sind Angehörige der Freien Universität Berlin, aber nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins.

3. Wenn der vom Förderungsausschuss beantragte Verteilungsplan durch den Vorstand abgelehnt worden ist, muss der Ausschuss seinen Antrag erneut beraten. Wird auch ein zweiter Antrag abgelehnt, so kann der Ausschuss vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die abweichenden Standpunkte von Förderungsausschuss und Vorstand mitzuteilen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,
 - a. von einem Zehntel der Mitglieder,
 - b. vom Förderungsausschuss,
 - c. von den Kassenprüfern.
4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Förderungsausschusses (§13 a – c)
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
5. Festsetzung des Mindestbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. Endgültige Entscheidung über den vom Förderungsausschuss vorgelegten Verteilungsplan, falls der Vorstand zweimal die Genehmigung versagt hat.

§ 16 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten die Bestimmungen nach §17.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Finanzamtes.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1. und 2. je eine Stimme entsprechend §16.

§ 18 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Förderungsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt halbjährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt.

§ 20 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie Universität Berlin und dort an den Fachbereich Veterinärmedizin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 31. August 2005.

gez. Dr. Uwe Küchenmeister

gez. Kathrin Rotter

gez. Julia Haertel

gez. Dr. Catrin Unsicker

gez. Gudrid Albelo

gez. Rainer Voigtsberger

gez. Dr. Marc Drillich

gez. Prof. Dr. Wolfgang Heuwieser

gez. Dr. Bernd-Alois Tenhagen